

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 47.

Samstag, den 1. September 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baſen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung,
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz über das Zollwesen.

Die schweizerische Bundesversammlung
in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch

dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

1) Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln, nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

2) Die Effecten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

3) Reise- und Lastwagen, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

4) Armenfuhrn mit deren Gepäck;

5) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird;

6) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und von ihren auswärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, insoweit

der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält;

7) Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

8) Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 3. Betreffend das zur Sommerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enclavirt sind, wird der Bundesrath zur Wahrung der Interessen der dabei theilhaftigen schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 2 Pfund Waaren mit sich trägt oder von der Gesamtheit derselben nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rp. Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

2) Straßenmaterial, Kiesel, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

3) Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Niedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

4) Gemünztes Gold und Silber.

Der Bundesrath wird die Bedingungen, unter welchen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können, festsetzen.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und zusammen das Gewicht von achtzig Pfunden nicht erreichen;

2) rohe Steine.

Uebrigens ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Erleichterungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs allfällige noch erforderliche weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Ausland erst

nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünf- zehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth, oder für das Stück festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizerzentner als Einheit für die Ansätze angenommen. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund gerechnet.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 12. Jeder Bruchtheil unter $2\frac{1}{2}$ Rappen wird für volle $2\frac{1}{2}$ Rappen gerechnet.

Art. 13. Fuhr- oder Schiffeleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. Güter- oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansätze belegt.

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare,

Es ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende fünf Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau;

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden;

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin;

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Valais, Waadt, Genf und Neuenburg.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er errichtet ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser, für deren Benutzung Gebühren

in einem von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten sind.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transporte bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden. Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hienieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladen nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamteter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu, und bezahlt diesem gegen eine detaillirte Abfertigungskarte den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begiebt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach geschener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf die Ausweisung rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der treffenden Ein-

gangsgeld genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgeld abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgeld übergeben, oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. In letzterm Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt, und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgeld genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgeld zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgeld erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im

Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel, ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

I. Der Bundesrath.

Art. 32. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 33. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theuerung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w. besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben, und dieselben können nur fortbauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

Art. 34. Anstände über die Anwendung des Zollsatzes werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

Art. 35. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszufehenden Gehalte. Bedienstungen oder provisorische

Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 36. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamteten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamtete, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 37. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

3. Die Zollbeamteten und Bediensteten.

Art. 38. Unter dem Handels- und Zolldepartemente steht, zur Leitung des gesammten Zollwesens, ein Oberzolldirektor.

Art. 39. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 40. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Zolleinrichtungen durchgeführt sein werden, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Art. 41. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontrolleure zur Seite zu setzen.

Art. 42. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 43. Ein Zollbeamteter und Zollbediensteter darf ohne Bewilligung der kompetenten Behörde neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 44. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe Sicherheit zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamteten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.

Art. 45. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 46. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dagewisenschaft, mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 50 Franken von dem Vorgesetzten des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letztern aber nur sofern sie

diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, zudem denselben zu ersetzen.

Art. 47. Der Bundesrath hat überdieß jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Berrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 48. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere, hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 49. Eine Zollübertretung begeht:

1) Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne

die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben.

2) Wer zollpflichtige Gegenstände auf einer andern als auf einer unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt.

3) Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einschlägt.

4) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Gränzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist.

5) Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt.

6) Wer seine Waare unrichtig benennt, um dadurch den Zollbetrag zu verkürzen.

7) Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als fünf Prozent unter dem wahren Gewichte steht.

Art. 50. Jede dieser Zollübertretungen ist, außer daß der Uebertreter die umgangene Gebühr zu bezahlen hat, das erste Mal mit einer Buße zu belegen, welche dem fünf- bis dreißigfachen Zollbetrage gleichkömmt, welcher umgangen werden wollte. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

Art. 51. In den Fällen von 1, 2, 3, 4 und des ersten Theiles von 5, die im Art. 49 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen

von 6 und 7 und dem letzten Theile von 5 dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, den zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 52. Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder die Waaren nicht, oder nicht rechtzeitig ausführt oder am Bestimmungsort abliefern, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr dieser Waaren zu verfallen.

Art. 53. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontrolleurs bei der Abfertigung u. s. w. werden, insofern sie nicht bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf 4 Franken bestraft.

Art. 54. Fehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden wie die Thäter bestraft.

Art. 55. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittheil dem Verleider zu, der zweite Drittheil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete, den Rest bezieht die Bundeskasse.

Neunter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleitz- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundes-

versammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnismäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 58. Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 59. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 60. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über

Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltene Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Art. 61. Der Bezug der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren hört vom Augenblick an auf, von welchem die neuen Gebühren für die Eidgenossenschaft bezogen werden.

Behnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 62. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 63. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.



Zolltarif.

I. Zolltarif für die Einfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier (von der Zugthierlast):

1 Wagen.

Bausteine, gemeine behauene.

Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.

Erze aller Art.

Gerberrinde und Lohfuchsen.

Heu und grünes Futter.

Holzkohlen.

Kartoffeln.

Lehm, Töpferthon und Huppererde.

Milch.

Steinkohlen, Braunkohlen und Coke.

Stroh, Häckerling und Spreu.

Torf.

Treber, Trester und andere im Tarif nicht besonders be-
zeichnete Abfälle.

3 Wagen.

Abfälle von Thieren, als: Blut, Klauen, Flehsen u. dgl.,
ferner Hornspäne, Abschnitzel von Häuten und Fellen
u. dgl.

Bäume, junge, Sträucher und Nebel.

Besen von Reifig.

Bretter, Latten, Schindeln und Nebstücken.

Dachziegel und Backsteine.

Effekten und Geräthe von Einwanderern.

Faßholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nugholz.

Geflügel, lebendes, frische Fische, Frösche, Krebse und Schnecken.

Kalk und Gyps, gebrannt.

Kleien.

Obst, frisches und frische Feld- und Gartengewächse.

Oelfuchen und Oelfuchenhehl.

Sagspäne.

Salzfässer, Gypsfässer u. dgl.

Schieferplatten.

20 Wagen.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Menagerien, Panorama's, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

$\frac{1}{2}$ Wagen.

Kälber, Ziegen, Schafe, Spanferkel, magere Schweine, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht des besonders zu bezahlenden allfällig darin enthaltenen Honigs.

3 Wagen.

Rindvieh, Esel, Füllen, fette Schweine.

20 Wagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

40 Wagen.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden.

120 Wagen.

Für jeden einspännigen Oekonomiewagen.

200 Bagen.

Für jeden mehrspännigen Oekonomiewagen.

400 Bagen.

Für jede einspännige Chaise u. dgl.

600 Bagen.

Für jede mehrspännige Chaise.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

2 Prozent.

Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer.

5 Prozent.

Schiffe, Rähne u. zum Waaren- und Personentransport,
Pflüge u. dgl. und Lastschlitten.

10 Prozent.

Gondeln, Luxusfahrzeuge, Luxusfahrzeuge.

D. Es wird bezahlt vom Schweizerzentner
brutto:

Erste Klasse. 1 Bagen.

Asphalt.

Braunstein, Blutstein, Bolus.

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art.

Graphit.

Kreide und andere rothe Farberde.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabri-
kation.

Reis.

Sämereien, Oelfamen, Waldfamen.

Salz.

Schleif- und Wegsteine, Feuersteine, Lithographiesteine.

Wasser-, Porzellan- und Pfeifenerde.

Zweite Klasse. 2 Bagen.

Alabaster und Marmor, roh.

Alaun.

Amlung.

Bast.

Baumwolle, rohe, und deren Abfälle.

Bimsstein.

Blei in Blöcken und altes.

Borsten.

Brod.

Buchsholz.

Chlorkalk.

Cichorienwurzel.

Därme.

Ebenistenholz, rohes.

Eier.

Eisen, rohes, in Masseln, Bruch Eisen.

Eisenbahnschienen.

Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- und Schiffsbau u. s. w., von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden.

Farbhölzer, ungemahlen, Farbfräuter, Farbwurzeln und Farbbeeren.

Felle, ungegerbte, rohe Häute.

Flachs, Hanf und Berg, roh und gehechelt.

Gerste, gerollte, Hafergrütze und Grieß.

Gerstenmalz.

Glätte aller Art und Mennig.

Hasenerz, gemeines.

Harz, rohes, Pech und Theer.

Käsefab.

Kastanien.

Rienruß.

Knoppfern.

Krapp und Krappwurzeln.

Leim aller Art.

Mastix.

Mehl.

Natrum.

Öel, gemeines aller Art, Nepsöl, Leinöl, Kokusöl,
Palmöl.

Packuchgarn.

Potafche.

Schmalte.

Schmirgel, roh und gemahlen.

Schwefel, roher, in Stücken.

Schwefel- und Salzsäure.

Schwerspath, roh und gemahlen.

Seidencocons und Seidenabfälle (Strazze, Struse).

Soda, roh und gereinigt, Glaubersalz und Zinnsalz.

Sumach.

Talg (Umschlitt) und andere Fettwaaren, nicht benannte.

Thierhörner.

Thran.

Trippel.

Bitriol aller Art.

Weberblätter und Weberdisteln.

Weinstein, roher.

Wolle, roh und gekämmt, Wollabfälle, Flockwolle.

Dritte Klasse. 5 Bagen.

Blei in Röhren, gewalztes und Schrot.

Bleizucker.

Butter, süß, gesotten, gesalzen, Schweineschmalz.

Eisenguß, grober, wie Platten, Defen, &c.

Eisen, gewalztes englisches, gezogenes englisches.

Eisenblech, rohes englisches.

Erz, altes.

Farbhölzer, gemahlene.

Galläpfel.

Gummi.

Korbwaaren, grobe.

Kupfer, rohes und altes.

Messing, rohes und altes, Späne.

Obst, gedörrtes und getrocknetes, Baumnüsse.

Obstwein.

Packleinen, gemeines und rohes.

Kali und Natrumsalpeter.

Säuren aller Art, nicht benannte.

Seife.

Spießglanz.

Secgras.

Terpentin, Terpentinöl, Bernstein, Kolophonium.

Wachholderbeeren.

Weinstein, gereinigt.

Zinn, in Blöcken und altes.

Zink in Blöcken und altes.

Zinnasche.

Vierte Klasse. 10 Bagen.

Bier.

Bleinweiß.

Beinschwarz.

Cacao, ungemahlen, und Cacaoschalen.

Chemische Produkte, nicht benannte.

Cichorien.

Eisen, geschmiedetes und gewalztes, nicht benanntes.

Eisenblech, rohes, unbenanntes.

Essig aller Art.

Flaschen von grünem und braunem Glas.

Haare aller Art.

Honig.

Kaffee.

Korkholz, rohes.

Kümmel.

Marmor, geschnitten in Platten.

Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht benannte,
deren Späne und Feile.

Pack-, Lösch- und Stöpselpapiere.

Pappendeckel, Carton u. dgl.

Schwefel, gereinigter und Blüthe.

Seilerwaaren.

Töpferwaaren, gemeine aller Art, Schmelztiegel.

Wein in Fässern.

Weingeist denaturirter.

Zündschwamm, Zunder aller Art.

Fünfte Klasse. 15 Baken.

Anis und Fenchel.

Baumwollwatte.

Baumwolltücher, rohe, Tüll, roher.

Baumwollgarn, rohes.

Drechslerwaaren aus gemeinem Holz.

Eisenblech, weißes, und Drath.

Eisenbein.

Fischbein.

Fische, gedörret und gesalzen.

Flachs-, Hanf- und Reistengarn.

Journirholz, geschnittenes.

Hopfen.

Holzgeflecht.

Holzwaaren, wie Küblerwaaren, Fässer und dgl., nicht benannte.

Indigo.

Kautschouk, roher, geschnitten und gesponnen.

Kardätschen, besteckte.

Cochenille.

Leder, unverarbeitetes, gemeines.

Mineralwasser.

Mineralfarben, chemische und in Stücken.

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Naturalien.

Nudeln aller Art.

Perlmutter.

Quecksilber.

Schildpatt, roh.

Senf, roh und gestoßen.

Stahl, roher, aller Art.

Taback in Blättern.

Talglichter aller Art.

Treibriemen.

Waffen für das Bundesheer.

Wachs und Wallrath.

Wollengarn, gemeines.

Zink, gewalztes.

Zinn, gewalztes.

Zwisch, roher und grober.

Zucker aller Art, Cassonade und Syrup.

Sechste Klasse. 20 Bagen.

Seide und Floretseide, roh und gedreht.

Siebente Klasse. 25 Bagen.

Apothekerwaaren aller Art, nicht benannte.

Baumwollzwirn.

Bleinwaaren, nicht benannte.

Blutigel.

Branntwein und Weingeist.

Bücher und Musikalien.

Cacao, gemahlen.

Dinte, gemeine schwarze.

Droguerien, nicht benannte.

Druckerschwärze.

Eisen- und Stahlwaaren, als: Schrauben, Nägel, Stifte, Meißel, Feilen, Sägen, Zangen, Sensen, Pflugschaaren u. s. w.

Farben, gemahlen und zubereitet.

Fenster- und Hohlglas.

Firnisse.

Fleisch, Speck und Würste, gedörret und gesalzen.

Karotten.

Käse.

Korkwaaren.

Kupfer- und Messingblech und Drath.

Pomeranzenschalen.

Schuhwische.

Stahlrath und Stahlblech.

Strohwaaren, gemeine.

Wollenwaaren, gemeine, und rohe weiße Wollentücher.

Zinnwaaren, nicht benannte.

Zinnwaaren und Staniol.

Zündhölzchen.

Achte Klasse. 50 Vagen.

Baumwollwaaren, gebleicht, gefärbt, appretirt und gedruckt.

Baumwollgarn, gebleicht und gefärbt.

Bettfedern und Flaum.

Blasbälge, Tornister u. dgl.
 Blechwaaren aller Art.
 Buchbinderarbeit, gemeine.
 Buchdruckerlettern.
 Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
 Drechslerwaaren von lackirtem Holz und Knochen.
 Häfen, eiserne und andere eiserne Waaren.
 Gewürze aller Art, Pfeffer.
 Gypsfiguren.
 Kammacherwaaren von Holz und Horn.
 Knöpfe von Fischbein, Horn und Metall.
 Kupferschmiedwaaren.
 Leder, lackirtes und gefärbtes, Saffian, Zuchten, Pergament.
 Lederwaaren, gemeine gefertigte Schuster-, Sattler- und Taschnerarbeit.
 Leinwand und Leinenwaaren, Leinenfaden und Leinenband.
 Malerbedürfnisse, nicht besonders benannte.
 Messerschmiedwaaren, nicht benannte.
 Metallstabe und Metallgewebe.
 Messingwaaren.
 Mandeln und Haselnüsse.
 Näh- und Stricknadeln.
 Olivenöl und anderes Tafelöl.
 Papier, Druck- und Schreibpapier, gezeichnetes farbiges und buntes.
 Pelz, unverarbeitet.
 Quincaillerie, nicht benannte.
 Rauch- und Schnupftabak.
 Roßhaargestricke.
 Regenschirme von Baumwolle.
 Seide und Floretseide, gefärbt und ungezwirnt.
 Stecknadeln und Haspen.

Strohgeflechte, feine, und Strohhüte, grobe.
 Südfrüchte, frisch und getrocknet.
 Schlosserwaaren, eiserne Meubeln u. dgl.
 Schreibmaterialien.
 Spiegel, unter einem Quadratfuß.
 Steingut und Fayence.
 Strumpfwirkerwaaren aller Art.
 Tücher, fertige, Wollenzeuge, ganz und halbwoollene
 Manufakturwaaren, Shawls und Teppiche, nicht be-
 nannte.
 Uhren, hölzerne.
 Wolle zum Sticken.
 Wachseleinwand und Wachstaffett.
 Bildpret.
 Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Luxusartikel
 sind.

Neunte Klasse. 100 Bagen.

Bildhauer = und Schnigarbeit, feine.
 Betten, fertige, gefüllte.
 Blumenzwiebeln, Luxuspflanzen, Topfgewächse.
 Bronze = und andere Gusswaaren, feine.
 Cartonnage, feine.
 Cigarren.
 Chocolade.
 Drechslerwaaren, feine, von Elfenbein, Hirschhorn u. dgl.
 Eßwaaren, feine, wie Kaviar, Salami, Sago, Eß-
 schwämme, Pasteten, Austern, frische Meerfische.
 Essenzen, feine, ätherische Oele.
 Gemälde, mit und ohne Rahmen.
 Glaswaaren, farbige und vergoldete.
 Gold = und Silberwaaren, Bijouterie und feine Quin-
 caillerie.

Handschuhe, seidene und leberne, feine.
 Holzwaaren, feine, und Meubeln.
 Hüte aller Art, feine Strohhüte.
 Kammacherwaaren, feine.
 Kappen aller Art.
 Kleider und Weißzeug, fertige.
 Korbflechterwaaren, feine.
 Kautschouffabrikate.
 Kry stallwaaren.
 Kupferstiche und Lithographien.
 Lebkuchen.
 Liqueur, Rhum u. s. w.
 Luftfeuerwerke.
 Luxusartikel, nicht benannte.
 Messerschmiedwaaren, feine, mathematische, optische und
 chirurgische Instrumente.
 Musikalische Instrumente.
 Nähseide.
 Neusilber- und Plaquéartikel.
 Parfümerie, wohlriechende Wasser, Puder, Schminke
 u. dgl.
 Pelzwaaren, fertige.
 Perlen, Korallen und feine Steine.
 Porzellanwaaren, feine, glatte, gemalte und vergoldete.
 Perrückenmacher- und Haararbeiten.
 Posamentierarbeiten.
 Pugwaaren aller Art, künstliche Blumen.
 Regen- und Sonnenschirme von Seide.
 Sattlerwaaren, feine, Luxusgeschirre, gestricke Seilerwaaren.
 Shawls von Caschemir u. dgl.
 Schuhmacherwaaren feine.
 Seidene und halbseidene Fabrikate mit seidencm Bettel
 oder Einschuß.

Spiegel und Spiegelgläser über einen Quadratschuh.

Spielzeug.

Spielfarten.

Spitzen aller Art und Flor.

Saiten aller Art.

Senf, zubereiteter.

Tapeten.

Thee.

Teppiche, feine.

Uhren, Holzuhren ausgenommen.

Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen.

Waffen zum Privatgebrauch.

Weine in Flaschen und Dessertweine in Fässern.

Zuckerwerk.

II. Polltarif für die Ansfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier:

1 Wagen.

Asche.

Asphalt.

Erde, Thon.

Gemeine Holzwaaren, als, Rechen, Gabeln u. dgl.

Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, behauene Steine,

Mühl- und Schleifsteine.

Gemeine Korbwaaren.

Frisches Obst.

Gemeine Töpferwaaren.

2 Wagen.

Asphalt-Mastix.

Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Uebersiedlern.

Heu und Stroh, Eisenerz, Glascherben.

Steinkohlen, Braunkohlen.

3 Wagen.

Dünger.

Kochsalz.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

$\frac{1}{4}$ Wagen.

Kälber, Schafe, Schweine u. dgl.

5 Wagen.

Rindvieh, Füllen, Esel.

10 Wagen.

Pferde, Maulesel, Maulthiere.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

3 Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzkohlen.

5 Prozent.

Holz aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizer Zentner
brutto:

1 Wagen.

Alle Waaren, nicht benannte.

5 Wagen.

Gerberlohe, Felle, Häute.

	10 Bagen.
Baumrinde.	
	15 Bagen.
Pumpen.	

III. Bolltarif für die Durchfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier:

- 1 Bagen.
- 3 Bagen.
- 20 Bagen.

Nach der gleichen Klassifikation wie bei der Einfuhr.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

a. Für Strecken von 3 Stunden und darunter:

$\frac{1}{4}$ Bagen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. dgl.

1 Bagen.

Rindvieh, Esel, Füllen.

2 Bagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

b. Für jede längere Strecke:

1 Bagen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine.

5 Bagen.

Rindvieh, Esel, Füllen.

20 Bagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

3 Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzfohlen.

5 Prozent.

Holz, aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizer-Zentner
brutto:

a. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:

$\frac{1}{2}$ Bagen.

Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.

b. Für jede weitere Strecke:

2 Bagen.

Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.



Bundesgesetz über das Zollwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1849
Date	
Data	
Seite	467-499
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.